



**Prüfungsordnung Lehrstufen
TSVÖ-Sporttauch- und Spezialbrevets
Änderungen 2021**



Tauchsportverband Österreichs
Komitee für Ausbildung und Technik
Slamastraße 23, BT-B, Obj.3
1230 Wien

+43 664 1438408
sekretariat@tsvoe.at

Alle in diesem Werk enthaltenen Angaben, Daten, Ergebnisse usw. wurden von den Autoren nach bestem Wissen erstellt und von ihnen mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Diese Dokumentation erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit. Daher erfolgen die gemachten Angaben usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des TSVÖ und der Mitarbeiter. Sie alle übernehmen deshalb keinerlei Verantwortung und Haftung für etwaige inhaltliche Unrichtigkeiten.

Geschützte Warennamen und Warenzeichen werden nicht besonders gekennzeichnet. Aus dem Fehlen solcher Hinweise kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen oder ein freies Warenzeichen handelt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne Genehmigung des Komitees für Ausbildung und Technik des TSVÖ reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es ist ferner ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes nicht gestattet, Abbildungen des Dokuments zu scannen, im PC, auf CD oder irgendeinem anderen Speichermedium zu speichern, zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren.

Begriffe wie Taucher, Tauchlehrer, Assistententauchlehrer, Anwärter, Schüler, etc. stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen und im Sinne des generischen Maskulinums der deutschen Sprache verwendet.

Version: Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Begriffe	5
3	Vorwort	5
4	Zweck und Geltungsbereich	5
5	Allgemeine Bestimmungen für die Erlangung einer TSVÖ-Lehrstufe	5
5.1	Voraussetzungen für die Prüfungszulassung.....	5
5.2	Erlangung einer TSVÖ-Lehrstufe	5
5.3	Kursorganisation und Prüfungsabnahme einer TSVÖ-Lehrstufe	5
5.4	Beurkundung einer TSVÖ-Lehrstufe.....	5
5.5	Bestimmungen für eine gültige TSVÖ-Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung.....	5
5.6	Abweichungen und Ausnahmen	6
6	Übungsleiter	7
6.1	TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen	7
6.2	TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen	7
6.3	TSVÖ-Assistenztauchlehrer	7
7	InstruktorInnen- und TrainerInnen-Tauchen	7
7.1	Staatlich geprüfte/r InstruktorIn Tauchen	7
7.2	Staatlich geprüfte/r TrainerIn -Tauchen.....	7
8	Freitauchlehrstufen	8
8.1	TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*	8
8.2	TSVÖ-FreitauchinstruktorIn**	10
8.3	TSVÖ- FreitauchinstruktorIn***	11
9	Schnorchellehrstufen	13
9.1	TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn*	13
9.2	TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn**	13
10	Tauchlehrstufen.....	13
10.1	TSVÖ-TauchlehrerIn*	13
10.2	TSVÖ-TauchlehrerIn**	15
10.3	TSVÖ-TauchlehrerIn***	17
11	Speziallehrstufen	17
11.1	TSVÖ-Unterwassernavigation -TauchlehrerIn.....	17
11.2	TSVÖ-Nacht-TauchlehrerIn.....	18



11.3	TSVÖ-Rettungstechnik-TauchlehrerIn	19
11.4	TSVÖ-Oxygen InstruktorIn	20
11.5	TSVÖ-Suchen und Bergen - TauchlehrerIn	21
11.6	TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn	22
11.7	TSVÖ-Materialkunde-LehrerIn	23
11.8	TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn	24
11.9	TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn	25
11.10	TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn*	26
11.11	TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn**	27
12	Crossover zu TSVÖ-TauchlehrerIn	28
12.1	Crossover zu CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn*	29
12.2	Crossover zu CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn**	31
12.3	Crossover zu CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen	32



1 Abkürzungsverzeichnis

Konsolidiert und ergänzt

2 Begriffe

Konsolidiert und ergänzt

3 Vorwort

Ergänzung:

Änderungen in der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung wird laufend überprüft und bei Bedarf adaptiert. Grundlagen dafür sind unter anderem die CMAS Standards, die EUF und NORM Vorgaben sowie Weiterentwicklungen und Erfordernisse des Tauchmarktes.

4 Zweck und Geltungsbereich

Keine Änderungen

5 Allgemeine Bestimmungen für die Erlangung einer TSVÖ-Lehrstufe

5.1 Voraussetzungen für die Prüfungszulassung

Keine Änderungen

5.2 Erlangung einer TSVÖ-Lehrstufe

Keine Änderungen

5.3 Kursorganisation und Prüfungsabnahme einer TSVÖ-Lehrstufe

Keine Änderungen

5.4 Beurkundung einer TSVÖ-Lehrstufe

Keine Änderungen

5.5 Bestimmungen für eine gültige TSVÖ-Ausbildungs- und Prüfungsbe- rechtigung

Ergänzung auf die neue Weiterbildungsordnung des TSVÖ:

Die Bestimmungen für eine gültige TSVÖ-Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung sind in der Weiterbildungsordnung TSVÖ-Lehrstufen angeführt.



Neues Kapitel „Abweichungen und Ausnahmen“:

5.6 Abweichungen und Ausnahmen

Der KAT Leiter kann, in begründeten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter Vorschriften dieser Prüfungsordnung bewilligen, wenn die Sicherheit und die Grundsätze des TSVÖ trotzdem gewährleistet sind.

Sonstige abweichende, beziehungsweise zusätzliche Voraussetzungen sind in dieser Prüfungsordnung bei der jeweiligen Lehrstufe angeführt.



6 Übungsleiter

6.1 TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen

Keine Änderungen

6.2 TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen

Keine Änderungen

6.3 TSVÖ-Assistenztauchlehrer

Ergänzung in Bezug auf Fertigkeiten:

Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Unter bestmöglicher Beherrschung ist zu verstehen, dass der/die TauchschülerIn die Fähigkeit besitzt, jede der einzelnen Fertigkeiten auf eine kontrollierte Art und Weise auf einem niedrigen persönlichen Stressniveau unter Bedingungen der lokalen Umgebung und diese zu jeder Zeit wiederholbar in Vorführqualität ausführen kann.

7 InstruktorInnen- und TrainerInnen-Tauchen

7.1 Staatlich geprüfte/r InstruktorIn Tauchen

Ergänzung der Voraussetzungen in Bezug auf die Eignungsprüfung:

Voraussetzungen für die Zulassung zum staatlich geprüften InstruktorInnen-Kurs-Tauchen

Die Eignungsprüfung im Freiwasser kann entfallen, wenn der/die KandidatIn ein TSVÖ-Brevet** oder Brevet*** besitzt.

7.2 Staatlich geprüfte/r TrainerIn -Tauchen

Keine Änderungen



8 Freitauchlehrstufen

Die Freitauchlehrstufen (vormals Apnea) wurden komplett neu überarbeitet und an die CMAS Standards angepasst.

8.1 TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*

Kompetenz

Der/Die CMAS- Free Diving Instructor*/TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Freitauchen** selbstständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ- Freitauchen Grundstufe bis TSVÖ-Freitauchen**, TSVÖ-Oxygen-Administrator.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* vom KAT als Vortragende/r und AssistentIn in TSVÖ-Kurse zum Erwerb der Lehrstufe TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* einberufen werden, sowie als AssistentIn in der Ausbildung der Lehrstufe TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen eingesetzt werden.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-FreitauchinstruktorIn**

Das Brevet TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- vollendetes 18. Lebensjahr
- TSVÖ- Freitauchen*** Brevet
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen
- TSVÖ-Spezialbrevet Oxygen Administrator
- Eignungsprüfung:
 - 3 min 30 s Statik
 - 75 m Dynamik mit Flossen (DYN)
 - 30 m Tieftauchen (CWT)
- Teilnahme an einem TSVÖ- FreitauchinstruktorInnen*-Ausbildungsseminar und positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten/der Kandidatin im Laufe dieses Seminars gestellt werden.

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat der/die LeiterIn KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn***



Prüfungsbedingungen

A) Theorieprüfung

Der Prüfung hat eine Ausbildung von mindestens 20 Unterrichtseinheiten in Theorie und 10 x 2 Praxis-einheiten voranzugehen; wobei maximal zwei Praxiseinheiten pro Tag erlaubt sind (Pause mindestens eine Stunde).

- Theoretische Prüfung: 40 Fragen zu allen theoretischen Inhalten, Standards und Erfordernissen, wovon mindestens 32 (80 %) richtig beantwortet werden müssen.
- Kurzreferat auf Niveau des Brevets TSVÖ-Freitauchen**, aus den verschiedenen Fachgebieten. Der/Die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung, vorgefertigte Folien dürfen verwendet werden, das Referat muss 10 - 15 min dauern.

B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

- 3 min 30 s Statik
- 75m Dynamik mit Flossen (DYN)
- 30 m Tieftauchen (CWT)
- 400 m Schwimmen mit Ausrüstung in maximal 6 Minuten
- 3 x 50 m Dynamik mit Flossen mit 40 Sekunden Intervall
- 4 x 15 m Tauchgänge mit konstantem Gewicht mit 15 Sekunden, 10 Sekunden, 5 Sekunden Intervall
- Der Kandidat muss mindestens zwei der oben genannten Punkte erfolgreich erfüllen.
- Organisation und Durchführung eines Freitauchkurstages im Freiwasser
- Vorbeugung und Lösung von Problemen im Freiwasser
- Bewertung von TauchschülerInnen
- Bergen eines verunfallten Freitauchers (Black-out) aus 15 m Tiefe
- Retten über eine Strecke von 30 m
- Herz-Lungen-Wiederbelebung für 4 min an Land oder am Boot
- Anwendung des TSVÖ-Oxygen Administrator Wissens

C) Oxygen Instruktor

- Positiver Abschluss der Oxygen Instruktor Ausbildung



8.2 TSVÖ-FreitauchinstruktorIn**

Kompetenz

Der/Die CMAS-Free Diving Instructor**/TSVÖ-FreitauchinstruktorIn** ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Freitauchen*** selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-Freitauchen Grundstufe bis TSVÖ-Freitauchen***.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* vom KAT als Vortragende/r und PrüferIn in TSVÖ-Kurse zum Erwerb der Lehrstufe TSVÖ- FreitauchinstruktorIn* einberufen werden, sowie als AssistentIn in der Ausbildung und bei der Prüfung der Lehrstufe TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen eingesetzt werden.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-Freitauch-InstruktorIn***

Die Lehrstufe TSVÖ- FreitauchinstruktorIn** wird nach 10 zertifizierten Freitauchbrevets in den Brevetstufen Freitauchen* bis Freitauchen** vom Leiter, von der Leiterin KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*** verliehen. Weiters ist eine Assistenz bei einem Freitauchinstruktorkurs* nachzuweisen.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- vollendetes 18. Lebensjahr
- FreitauchinstruktorIn*
- er/sie hat mindestens 10 Freitauchbrevets der Levels Freitauchen*- bis Freitauchen** zertifiziert
- Einsatz als AssistentIn beziehungsweise Vortragende/r bei mindestens einem TSVÖ- FreitauchinstruktorInnen* Ausbildungsseminar

Prüfungsabnahme und Organisation

Die Zertifizierung zum/zur FreitauchinstruktorIn** erfolgt vom/von LeiterIn KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn***.



8.3 TSVÖ- FreitauchinstruktorIn***

Kompetenz

Der/Die CMAS-Diving Instructor***/TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*** ist berechtigt, Kurse aller Freitauchstufen (Schüler und Tauchlehrer) selbstständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-Freitauchen Grundstufe bis TSVÖ-Freitauchen*** und TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* bis ***.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ- FreitauchinstruktorIn****

Die Speziallehrstufe TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*** wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*** erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- vollendetes 21. Lebensjahr
- FreitauchinstruktorIn**
- Mind. 50 Ausbildungen über alle Freitauchstufen
- Assistenz bei mindestens zwei TSVÖ-FreitauchinstruktorInnen Ausbildungsseminaren
- Eignungsprüfung:
 - 3 min 30 s Statik
 - 75 m Dynamik mit Flossen (DYN)
 - 30 m Tieftauchen (CWT)
 - 30 m Tieftauchen (VWT)
 - 30 m Free Immersion (FIM)
- Teilnahme an einem TSVÖ-FreitauchinstruktorInnen***-Ausbildungsseminar und positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten/der Kandidatin im Laufe dieses Seminars gestellt werden.

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat der/die LeiterIn KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn***.

Prüfungsbedingungen

A) Theorieprüfung

Der Prüfung hat eine Ausbildung von mindestens 10 Unterrichtsstunden in Theorie und 4 x 2 Praxiseinheiten voranzugehen; wobei maximal zwei Praxiseinheiten pro Tag erlaubt sind (Pause mindestens eine Stunde).

- Eigenständiger Vortrag eines Kursabschnittes
- Aktive Mitarbeit bei Erstellung von Lehrunterlagen



B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

- 3 min 30 s Statik
- 75 m Dynamik mit Flossen (DYN)
- 30 m Tieftauchen (CWT)
- 30 m Tieftauchen (VWT)
- 30 m Free Immersion (FIM)
- Bergen eines/r scheinbar verunfallten Freitauchers/Freitaucherin (Black-out) aus 15 m Tiefe
- Retten über eine Strecke von 30 m
- Herz-Lungen-Wiederbelebung für 4 min an Land oder am Boot



9 Schnorchellehrstufen

9.1 TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn*

Keine Änderungen

9.2 TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn**

Keine Änderungen

10 Tauchlehrstufen

Die TSVÖ-Tauchlehrstufen TSVÖ-TauchlehrerIn*/** wurden im Zuge der EUF Re-Zertifizierung und aufgrund des neuen IK¹ Formates überarbeitet und angepasst.

10.1 TSVÖ-TauchlehrerIn*

Kompetenz

Der/die CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn* ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Brevet* in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-SCUBA Diver und TSVÖ-Brevet* sowie die TSVÖ-Spezialbrevets Unterwassernavigation, Oxygen Administration und Rettungstechnik.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn**

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn* wird durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- vollendetes 18. Lebensjahr
- Staatlich geprüfte/r InstruktorIn/LehrwartIn Tauchen der Bundessportakademie (BSPA) mit Spezialfach Tauchen.
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen
- TSVÖ-Brevet***
- TSVÖ-Spezialbrevets:
 - Unterwassernavigation, Oxygen Administration, Nachttauchen, Rettungstechnik
- Assistenz Tätigkeit in der Ausbildung nach TSVÖ-Richtlinien, dazu sind mindestens 5 Ausbildungen zu Linienbrevets und 10 Ausbildungen zu Spezialbrevets nachzuweisen.
- Nachweis von mind. 150 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Von diesen Tauchgängen müssen mind. 50 Tauchgänge seit Ablegung des TSVÖ-Brevet*** erfolgt sein. Von den 50 Tauchgängen seit dem TSVÖ-Brevet*** müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Prüfungsantritt zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* absolviert

¹ InstruktorInnen-Kurs
© 2021 TSVÖ



worden sein. Weiters müssen von den 50 Tauchgängen seit Ablegung des TSVÖ-Brevet*** 25 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben, und 25 Tauchgänge müssen im Süßwasser durchgeführt worden sein. Von diesen 25 Tauchgängen im Süßwasser müssen 15 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben.

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.

Prüfungsbedingungen

A) Theorieprüfung

- Referat auf TSVÖ-Brevet* Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchpraxis und Tauchmedizin. Es sind die vorgefertigte TSVÖ Präsentationsunterlagen zu verwenden. Das Prüfungsthema wird gelöst. Der/Die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung. Das Referat muss 12 bis 15 min dauern.
- MC-Test und oder frei zu beantwortende Fragen aus dem Bereich Medizin, Physik, Tauchpraxis oder Tauchtechnik.
- Mündliche Prüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome)

B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Während dieser Tauchgänge sind folgende Fertigkeiten unter bestmöglicher Beherrschung nachzuweisen:

- Vorbereitung und Präsentation einer praktischen Unterrichtseinheit im begrenzten Freiwasser in Bezug auf Vortragstechnik, Methodik und Sicherheitsaspekten
- Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung der Aktivitäten von Tauchschülern
- Bergen eines/einer scheinbar verunfallten Tauchers/Taucherin aus großer Tiefe inklusive Rettungskette und Demonstration der Ersten Hilfe
- Praxisprüfung in Anwendung des Sauerstoffkoffers
- Management der Notfallsituation und Koordinierung des Rettungsdienstes
- Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt.

Unter bestmöglicher Beherrschung ist zu verstehen, dass der/die TauchschülerIn die Fähigkeit besitzt, jede der einzelnen Fertigkeiten auf eine kontrollierte Art und Weise auf einem niedrigen persönlichen Stressniveau unter Bedingungen der lokalen Umgebung und diese zu jeder Zeit **wiederholbar in Vorführqualität** ausführen kann.



10.2 TSVÖ-TauchlehrerIn**

Kompetenzen

Der/die CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn** ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Brevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-SCUBA Diver, TSVÖ-Brevet* bis Brevet*** sowie alle TSVÖ-Spezialbrevets, für die eine Prüfungsberechtigung erworben wurde.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-TauchlehrerIn** als AssistentIn in Prüfungskommissionen des KAT berufen werden.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn***

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn** wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungsseminar und durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn** erworben.

*Voraussetzungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn***

- vollendetes 20. Lebensjahr
- mindestens 1 Jahr TSVÖ-TauchlehrerIn*
- TSVÖ Trocken-; TSVÖ Nacht- und TSVÖ Suchen und Bergen TauchlehrerIn
- Nachweis von mind. 200 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Mind. 25 Tauchgänge müssen im Meer absolviert worden sein. Von den 50 Tauchgängen seit dem/der TSVÖ-TauchlehrerIn* müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antreten zur TSVÖ-TauchlehrerInnen**-Prüfung absolviert worden sein. Von diesen 50 Tauchgängen müssen mindestens 10 Tauchgänge Prüfungstauchgänge sein; 5 Tauchgänge müssen im Süßwasser innerhalb der letzten 12 Monate vor der Abschlussprüfung bis in große Tiefe geführt haben.
- Nachweis von Prüfertätigkeit im Bereich TSVÖ-Brevet* (18 Prüfungstauchgänge / Theorieeinheiten oder 3 Zertifizierungen) sowie im Bereich der TSVÖ-Spezialbrevets Rettungstechnik, TSVÖ-Oxygen Administration und Unterwassernavigation (10 Tauchgänge / Theorieeinheiten in verschiedenen Spezialbrevets oder 5 Zertifizierungen in verschiedenen Spezialbrevets).
- Nachweis von Assistententätigkeit aus dem Prüfungsumfang TSVÖ-TauchlehrerIn**.
- Teilnahme an einem Ausbildungsseminar für TSVÖ-TauchlehrerInnen**-AnwärterInnen welches die Beurteilung von TauchlehrerInnen* beinhaltet
- Positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten/der Kandidatin im Laufe dieses Seminars gestellt werden.



Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.

Prüfungsbedingungen

A) Theorieprüfung

- Schriftliche Prüfung: MC-System und/oder frei zu beantwortende Fragen.
- Kurzreferat auf TSVÖ-Brevet***-Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchpraxis und Tauchmedizin. Das Prüfungsthema wird gelöst. Der/Die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung. Es dürfen keine vorgefertigten Präsentationsunterlagen verwendet werden. Das Referat muss mindestens 15 min dauern.
- Überprüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome) und der praktischen medizinischen Kenntnisse durch Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung, Rettungskette.

B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Praktische Prüfung im Freiwasser: besteht aus zwei Teilen, wovon mindestens ein Prüfungsteil im Süßwasser absolviert werden muss und ein Prüfungsteil optional am Meer vom Boot aus erfolgen kann und beinhaltet Tauchgänge in große Tiefe. Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt. Während dieser Tauchgänge sind folgende Fertigkeiten unter bestmöglicher Beherrschung nachzuweisen:

- Vorbereitung und Präsentation einer praktischen Unterrichtseinheit im begrenzten Freiwasser in Bezug auf Vortragstechnik, Methodik und Sicherheitsaspekten
- Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung der Aktivitäten von Tauchschülern
- Bergen eines/einer scheinbar verunfallten Tauchers/Taucherin aus großer Tiefe inklusive Rettungskette und Demonstration der Ersten Hilfe
- Praxisprüfung in Anwendung des Sauerstoffkoffers
- Management der Notfallsituation und Koordinierung des Rettungsdienstes
- Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt.

Unter bestmöglicher Beherrschung ist zu verstehen, dass der/die TauchschülerIn die Fähigkeit besitzt, jede der einzelnen Fertigkeiten auf eine kontrollierte Art und Weise auf einem niedrigen persönlichen Stressniveau unter Bedingungen der lokalen Umgebung und diese zu jeder Zeit **wiederholbar in Vorführqualität** ausführen kann.



10.3 TSVÖ-TauchlehrerIn***

Keine Änderungen

11 Speziallehrstufen

Ab dieser Version der PO Sporttauch- und Spezialbrevets Lehrstufen sind auch alle Spezialtauchlehrstufen angeführt.

11.1 TSVÖ-Unterwassernavigation -TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die CMAS-Underwater Navigation Instructor/TSVÖ-Unterwassernavigation-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Unterwassernavigation in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ- Unterwassernavigation TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ- Unterwassernavigation -TauchlehrerIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ- Unterwassernavigation -TauchlehrerIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn* oder -AnwärterIn
- Spezialbrevet TSVÖ-Unterwassernavigation

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über die Unterwassernavigation
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten der Unterwassernavigation
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer



11.2 TSVÖ-Nacht-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ-Nacht-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Nachttauchen in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Nacht-TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe wird durch die Teilnahme an einem Nacht-TauchlehrerIn Seminar und den positiven Abschluss der Prüfung erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn*
- Spezialbrevet TSVÖ-NachttaucherIn
- Assistenz bei einem Nachttauchkurs eines TSVÖ Vereines

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über das Nachttauchen
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Nachttauchen
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer



11.3 TSVÖ-Rettungstechnik-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ- Rettungstechnik-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Rettungstechnik in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Rettungstechnik-TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe wird durch die Teilnahme an einem Rettungstechnik-TauchlehrerIn Seminar und den positiven Abschluss der Prüfung erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn* oder -AnwärterIn
- Spezialbrevet TSVÖ-Rettungstechnik

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über die Rettungstechnik
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten der Rettungstechnik
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer



11.4 TSVÖ-Oxygen InstruktorIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ/CMAS-Oxygen InstruktorIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ/CMAS-Oxygen Administration in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Oxygen InstruktorIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Oxygen InstruktorIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Oxygen InstruktorIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ- FreitauchinstruktorIn* und -AnwärterIn oder TSVÖ-TauchlehrerIn* und -AnwärterIn
- Spezialbrevet TSVÖ-Oxygen-Administration

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über die Sauerstoffanwendung
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten der Sauerstoffanwendung



11.5 TSVÖ-Suchen und Bergen - TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ- Suchen und Bergen-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Suchen und Bergen in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Bestimmungen zur Verleihung der Speziallehrstufe TSVÖ-Suchen und Bergen-TauchlehrerIn

- TSVÖ-TauchlehrerIn*
- Spezialbrevet TSVÖ-Suchen und Bergen
- Assistenz bei einem Suchen und Bergen Kursen eines TSVÖ Vereines

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über das Suchen und Bergen
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Suchen und Bergen
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer



11.6 TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die CMAS-Drysuit Diving Instructor/TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Trockentauchen in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn* oder -anwärterIn
- Spezialbrevet TSVÖ-Trockentauchen

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über das Trockentauchen
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Trockentauchens
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer
- Erste Hilfe unter Berücksichtigung der Problematik von Trockentauchanzügen



11.7 TSVÖ-Materialkunde-LehrerIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ-Materialkunde-LehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Materialkunde selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zur Verleihung der Speziallehrstufe TSVÖ-Materialkunde-TauchlehrerIn

- TSVÖ-TauchlehrerIn*
- Spezialbrevet TSVÖ-Materialkunde

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über Materialkunde
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten von Materialkunde



11.8 TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die CMAS-Children Diving Instructor/TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für Jugendliche in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Jugendbrevet*, TSVÖ-Jugendbrevet**, TSVÖ-Jugendbrevet***, TSVÖ-Jugendspezialbrevet Tariere, TSVÖ-Jugendspezialbrevet Gruppentauchen, TSVÖ-Jugendspezialbrevet Boot* und TSVÖ-Jugendspezialbrevet Boot**.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn*

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Tauchens mit Jugendlichen
- Einsatz und Verwendung jugendgerechter Lehrbehelfe und Materialien
- Ausrüstungskunde
- medizinische und anatomische Besonderheiten



11.9 TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn

Kompetenz

Der/Die CMAS-Disabled Diver Assistant/TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn ist berechtigt, Tauchgruppen mit behinderten TaucherInnen zu führen.

Darüber hinaus ist der/die TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn berechtigt, im Beisein und unter Anleitung eines/einer Behinderten-TauchlehrerIn* mit gültiger Prüfungsberechtigung bei der Ausbildung und Prüfung von TSVÖ-Behindertenbrevets zu assistieren.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- Mindestalter 18 Jahre
- Nachweis des TSVÖ-Brevet**
- mindestens 100 Tauchgänge, bestätigt im Logbuch seit Beginn der Tauchausbildung

Prüfungsabnahme und Organisation

Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung

Prüfungsbedingungen

- Grundlagen des Tauchens mit Behinderten
- Einsatz und Verwendung behindertengerechter Lehrbehelfe und Materialien
- Ausrüstungskunde
- medizinische und anatomische Besonderheiten



11.10 TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn*

Kompetenz

Der/Die CMAS-Disabled Diver Instructor/TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* ist berechtigt, Kurse für Behinderte für das TSVÖ-Behindertenbrevet* bis TSVÖ-Behindertenbrevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Darüber hinaus ist der/die TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* berechtigt, Kurse für TSVÖ-Behinderten-BegleiterInnen in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung für die Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn abzunehmen.

*Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn**

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* erworben.

Weitere Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn*
- Nachweis von Tauchgängen mit Behinderten innerhalb der letzten 24 Monate bestätigt im Logbuch oder Besuch eines TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerInnen Seminars.

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Tauchens mit Behinderten im Lehrsaal, Pool bzw. begrenztem Freiwasser
- Einsatz und Verwendung behindertengerechter Lehrbehelfe und Materialien
- Ausrüstungskunde
- medizinische und anatomische Besonderheiten



11.11 TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn**

Kompetenz

Der/Die CMAS-Disabled Diver Advanced Instructor/TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn** ist berechtigt, Tauchkurse für Menschen mit Behinderung in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Behindertenbrevet* bis TSVÖ -Behindertenbrevet***.

Weiters ist der/die TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn** berechtigt, Kurse für TSVÖ-Behinderten-BegleiterInnen und TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerInnen* in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Assistenzen und Prüfungen für die Speziallehrstufen TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn und TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* abzunehmen.

*Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn***

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn** wird, bei Bedarf, durch den KAT Leiter verliehen.

Die Gültigkeit ist zeitlich mit der aktiven Tätigkeit als TSVÖ-TauchlehrerIn*** im KAT verbunden und mit der Funktionsperiode des KAT Leiters begrenzt.

Weitere Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn***
- TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn*
- Nachweis von Tauchgängen mit Behinderten innerhalb der letzten 24 Monate bestätigt im Logbuch
- Nachweis von Assistententätigkeit bei der Ausbildung von Behinderten-TauchlehrerInnen* bzw. Behinderten-BegleiterInnen bestätigt durch einen/eine TSVÖ-TauchlehrerIn** der Kommission Behindertentauchen des TSVÖ

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Tauchens mit Menschen mit Behinderung
- Einsatz und Verwendung behindertengerechter Lehrbehelfe und Materialien
- Ausrüstungskunde
- medizinische und anatomische Besonderheiten



12 Crossover zu TSVÖ-TauchlehrerIn

Ab dieser Version der PO Sporttauch- und Spezialbrevets Lehrstufen sind auch alle Cross-Over Regelungen im Detail angeführt.

Kompetenz

Der/Die Crossover TSVÖ TauchlehrerIn kann nach einer Einzelbeurteilung des Umfangs seiner InstruktorInnen Ausbildung, durch das KAT, entweder den CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn* oder den CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn** erlangen.

Ein CMAS-Moniteur***/TSVÖ-TauchlehrerIn*** kann im Zuge eines Crossover-Kurses nicht erworben werden. Die Speziallehrstufen sind nicht enthalten und sind einzeln zu erwerben.

Voraussetzungen CMAS-Moniteur/TSVÖ-TauchlehrerIn* oder ***

- InstruktorIn einer anerkannten Ausbildungsorganisationen wie z.B. ÖWR, PADI, SSI, ...
- Teilnahme und erfolgreicher Abschluss eines InstruktorInnen-Kurs Tauchen der Bundesportakademie (BSPA) gemäß dieser Prüfungsordnung
- Beim InstruktorInnen-Kurs Tauchen ist auf jeden Fall der theoretische Teil zu absolvieren. Der praktische Ausbildungsteil sollte absolviert werden, ist aber keine Pflicht zur Zulassung zur Abschlussprüfung InstruktorInnen Tauchen.

Voraussetzungen CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen

- Äquivalente Speziallehrstufe einer anerkannten Ausbildungsorganisationen wie z.B. ÖWR, PADI, SSI, ...
- Erfüllung aller TSVÖ Voraussetzung der angestrebten CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen



12.1 Crossover zu CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn*

Kompetenz

Der/Die CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn* ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Brevet* in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzulegen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-SCUBA Diver und TSVÖ-Brevet* sowie die TSVÖ-Spezialbrevets Unterwassernavigation, Oxygen Administration und Rettungstechnik.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn**

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn* wird durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- Staatlich geprüfte/r InstruktorIn/LehrwartIn Tauchen der Bundessportakademie (BSPA)
- Instructor einer anerkannten Ausbildungsorganisation wie z.B. ÖWR, PADI, SSI, ...
- Äquivalente Spezialbrevets welche mit dem Moniteur* erlangt werden können:
 - Unterwassernavigation, Oxygen Administration, Rettungstechnik
- Nachweis von Tauchausbildungstätigkeiten
- Nachweis von 150 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Von diesen 150 Tauchgängen müssen 50 Tauchgänge seit Ablegung des höchsten Linienbrevets erfolgt sein. Von den 50 Tauchgängen müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Prüfungsantritt zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* absolviert worden sein. Weiters müssen von den 50 Tauchgängen 25 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben, und 25 Tauchgänge müssen im Süßwasser durchgeführt worden sein. Von diesen 25 Tauchgängen im Süßwasser müssen 15 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben.
- Für die zu erlangende Tauchlehrer*innenstufe ist die Mindestanforderung der entsprechenden TSVÖ TL Stufe nachzuweisen
- Die individuelle Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die KAT Leitung

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.

Prüfungsbedingungen der Abschlussprüfung

A) Theorieprüfung

- Referat auf TSVÖ-Brevet* Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchpraxis und Tauchmedizin. Es sind die vorgefertigte TSVÖ Präsentationsunterlagen zu verwenden. Das Prüfungsthema wird gelöst. Der/die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung. Das Referat muss 12 bis 15 min dauern.
- MC-Test und oder frei zu beantwortende Fragen aus dem Bereich Medizin, Physik, Tauchpraxis oder Tauchtechnik.
- Mündliche Prüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome)



B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Während dieser Tauchgänge sind folgende Fertigkeiten unter bestmöglicher Beherrschung nachzuweisen:

- Vorbereitung und Präsentation einer praktischen Unterrichtseinheit im begrenzten Freiwasser in Bezug auf Vortragstechnik, Methodik und Sicherheitsaspekten
- Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung der Aktivitäten von Tauchschülern
- Bergen eines/einer scheinbar verunfallten Tauchers/Taucherin aus großer Tiefe inklusive Rettungskette und Demonstration der Ersten Hilfe
- Praxisprüfung in Anwendung des Sauerstoffkoffers
- Management der Notfallsituation und Koordinierung des Rettungsdienstes
- Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt.

Unter bestmöglicher Beherrschung ist zu verstehen, dass der/die TauchschülerIn die Fähigkeit besitzt, jede der einzelnen Fertigkeiten auf eine kontrollierte Art und Weise auf einem niedrigen persönlichen Stressniveau unter Bedingungen der lokalen Umgebung und diese zu jeder Zeit wiederholbar in Vorführqualität ausführen kann.



12.2 Crossover zu CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn**

Kompetenzen

Der/Die CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn** ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Brevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-SCUBA Diver, TSVÖ-Brevet* bis Brevet*** sowie alle TSVÖ-Spezialbrevets, für die eine Prüfungsberechtigung erworben wurde.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-TauchlehrerIn** als AssistentIn in Prüfungskommissionen des KAT berufen werden.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn***

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn** wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungsseminar und durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum TSVÖ-TauchlehrerIn** erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- Staatlich geprüfte/r InstruktorIn/LehrwartIn Tauchen der Bundessportakademie (BSPA)
- TauchlehrerIn** (oder gleichwertiges wie z.B. PADI Masterscuba Instructor) einer anerkannten Ausbildungsorganisation wie z.B. ÖWR, PADI, SSI, ...
- Tauchlehrerlizenz für folgende Spezialgebiete: Unterwassernavigation, Oxygen Administration, Nachtauchen, Rettungstechnik, Trockentauchen, Suchen und Bergen.
- Nachweis von Tätigkeit aus dem Prüfungsumfang analog zu TSVÖ-TauchlehrerIn**
- Nachweis von Prüfertätigkeit im Bereich TSVÖ-Brevet* (18 Prüfungstauchgänge / Theorieeinheiten oder 3 Zertifizierungen) sowie im Bereich der TSVÖ-Spezialbrevets Materialkunde, Trockentauchen, Nachtauchen, Rettungstechnik, TSVÖ-Oxygen Administration, Suchen und Bergen und Unterwassernavigation (20 Tauchgänge / Theorieeinheiten in 3 verschiedenen Spezialbrevets oder 10 Zertifizierungen in 4 verschiedenen Spezialbrevets)
- Nachweis von 200 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. 50 Tauchgänge müssen innerhalb der letzten Monate vor dem Antreten zur TSVÖ-TauchlehrerInnen**-Prüfung absolviert worden sein. Von diesen 50 Tauchgängen müssen mindestens 10 Tauchgänge Prüfungstauchgänge sein; 5 Tauchgänge müssen im Süßwasser innerhalb der letzten 24 Monate vor der Abschlussprüfung bis in große Tiefe geführt haben.
- Für die zu erlangende TauchlehrerInnenstufe ist die Mindestanforderung der entsprechenden TSVÖ TL Stufe nachzuweisen
- Die individuelle Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die KAT Leitung

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.

Prüfungsbedingungen der Abschlussprüfung

- s. Crossover zu CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn*



12.3 Crossover zu CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen

Der Crossover zu einer CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen kann wie folgt erlangt werden:

12.3.1 Mittels eine Einzelbeurteilung durch das KAT

z. B. im Zuge einer CMAS-Moniteur/TSVÖ-TauchlehrerIn Prüfung oder durch Anerkennung der vorhandenen Speziallehrstufe

12.3.2 Im Zuge einer Assistenzausbildung

Ist die CMAS/TSVÖ Speziallehrstufe bereits als Speziallehrstufe bei einer anerkannten Ausbildungsorganisation erfolgt, ist die Lehrbefähigung im Zuge einer Kursassistenz bei einem Schülerkurs nachzuweisen und zu erwerben.